

Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Gundelsheim (Wochenmarktordnung)

in der Fassung vom 24. Mai 2006

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 67, 69 - 70 b der Gewerbeordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) hat der Gemeinderat am 24. Mai 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Gundelsheim (Wochenmarktordnung) beschlossen:

§ 1 Wochenmarkt

- (1) Die Stadt Gundelsheim, nachstehend als Stadt bezeichnet, betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zugelassen sind folgende Warenarten:
 1. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 2. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
 3. Molkereiprodukte.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, so findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (4) Der Wochenmarkt wird räumlich auf den in der Anlage 1 genannten Bereich begrenzt. Die einzelnen Standplätze werden von der Stadt festgelegt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.
- (5) Aus besonderem Anlaß kann die Stadt festlegen, daß ein Markttag ausfällt oder der Markt räumlich und zeitlich verlegt wird. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten.

§ 2 Teilnahme am Wochenmarkt

- (1a) Die Teilnahme am Wochenmarkt beschränkt sich auf Anbieter aus dem Verwaltungsraum Gundelsheim. Sollte eine Bestückung mit ortsansässigen Anbietern nicht möglich sein, tritt Abs. 1 b an Stelle Abs. 1 a.
- (1b) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist jedermann berechtigt. die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Besuch je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Zur Wahrung eines ausgewogenen und repräsentativen Warenangebots werden im Rahmen des § 1 die nach Anlage I zu vergebenden Standplätze nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Frischgemüse, Obst, Beeren u. ä. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse	3 Stände
2. Eier, Geflügel	2 Stände
3. Fisch	1 Stand
4. Käse und Milchprodukte	1 Stand
5. Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Blumen und Sonstiges	1 Stand

Aus Platzgründen kann eine entsprechende Änderung der Standbelegung nachträglich vorgenommen werden.

- (3) Die Standplätze werden nach entsprechender öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen nach dem vorstehenden Verteilerschlüssel, entsprechend dem Warensortiment, auf einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Markttag (Tageserlaubnis) vergeben. Die Vergabe der Standplätze (Zulassung) erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für die Zulassung zum Markt entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, sofern nicht Ausschließungsgründe i. S. von § 4 dieser Satzung vorliegen.

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Sollten zu einer Sortimentgruppe keine ausreichende Anzahl Bewerbungen vorliegen, so können für diese Standplätze widerruflich weitere Bewerbungen anderer Sortimentgruppen zugelassen werden. Der Widerruf ist auszusprechen, sobald Bewerber der vorgesehenen Sortimentgruppe auftreten.
- (5) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO) muß gewährleistet sein.

§ 3

Pflichten des Marktbeschickers

- (1) Der zugelassene Marktbeschicker muß sich insbesondere verpflichten:
1. Sein Warensortiment innerhalb der Einteilung nach § 2 Abs. 2 im wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn überwiegend Waren einer anderen Sortimentgruppe feilgehalten werden,
 2. die nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt zu erhebenden Standgebühren im voraus zu entrichten,
 3. an den Markttagen zu erscheinen und Waren des zugelassenen Sortiments feilzuhalten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig, d. h. in der Regel eine Woche vor dem Markttag, der Stadt anzuzeigen, damit ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann,
 4. den Standplatz in besenreinem Zustand zu verlassen. Anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen und auf zulässige Weise zu beseitigen,

5. den Standplatz, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 6. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Überschreitung der von der Stadt zugeteilten Standfläche ist unzulässig.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (4)
1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur einfache Stände mit Ausnahme von Verkaufswagen für Molkereiprodukte und Frischfische zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
 2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 3. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
 4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
 5. Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5)
1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung, sowie die Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
 2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
 3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Ausschließungsgründe

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Marktbesicker von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen, wenn
- 1. Waren feilgehalten werden sollten, die nicht § 1 Abs. 2 der Satzung entsprechen,
 - 2. zuviele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten und die nach § 2 Abs. 2 auf diesen Warenkreis entfallenden Stände vergeben sind,
 - 3. sich die Marktbesicker nicht den ihm nach § 3 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen unterwirft,
 - 4. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Stadt kann Marktbesicker von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn
- 1. Waren feilgehalten werden, die nicht § 1 Abs. 2 der Satzung entsprechen,
 - 2. wiederholt gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
 - 3. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
 - 5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Standgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind die Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemißt sich nach
- 1. der Dauer der Erlaubnis,
 - 2. der Art des Verkaufsstandes,

3. der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite.
- (4) Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr
- | | | |
|--|----------|----------|
| 1. Frischgemüse, Obst, Beeren u. a. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse | pro lfdm | 18,-- DM |
| 2. Eier, Geflügel | pro lfdm | 18,-- DM |
| 3. Molkereiprodukte, Fisch | pro lfdm | 18,-- DM |
| 4. Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Blumen, Sonstiges | pro lfdm | 18,-- DM |
| 5. Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsstandes nach der Länge der Verkaufseinrichtung | pro lfdm | 2,50 DM. |
6. Bei Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.
7. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Stadt einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschildner (Abs. 2) gegenüber der Stadt haftbar.
8. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.
9. Die Gebührenschildner entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird
- 1.) bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November,
 - 2.) bei Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes,
- zur Zahlung fällig.

Wird die Zulassung während eines Vierteljahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Vierteljahres festgesetzt, so wird auch die Marktgebühr sowie auch die Fälligkeit entsprechend festgesetzt. Abs. 7 wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden, die auf dem Wochenmarkt eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, daß weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne im Besitz der Zulassung durch die Stadt zu sein, auf dem Marktgelände Waren feilhält,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht zugelassene Waren auf dem Marktgelände feilhält,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 den Standplatz nicht reinigt bzw. gem. Ziffer 6 verunreinigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilhält oder die zugeteilte Standfläche überschreitet,
 5. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bezüglich des Auf- und Abbaues der Marktstände verstößt,
 6. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bezüglich der Verkaufseinrichtung verstößt,
 7. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 bezüglich des Verhaltens auf dem Wochenmarkt verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zu-Stande-Kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Gundelsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gundelsheim, den 24. Mai 2006

- Oheim -
Bürgermeister